

Anlage: Informationen zur Durchführung des Messstellenbetriebs bei Neuanlagen

Um einen reibungslosen Prozessablauf für Messstellen, die erstmalig eingerichtet werden, zu gewährleisten, bitten wir, zusätzlich zu den in den Wechselprozessen im Messwesen (WiM) getroffenen Festlegungen, die folgenden Anforderungen zu beachten:

Die Fertigmeldung mit Inbetriebsetzungstermin der Anlage muss spätestens acht Werktage (WT) vor dem vom Messstellenbetreiber (MSB) gewünschten Zuordnungstermin der LEW Verteilnetz GmbH (Netzbetreiber (NB)) vorliegen. Die Fertigmeldung wird hierfür von der beim NB eingetragenen ausführenden Elektrofachfirma rechtzeitig eingereicht und enthält ein Inbetriebsetzungsdatum, zu welchem die Anlage frühestens in Betrieb genommen werden kann – siehe § 14 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Mit diesem Formular erhalten wir vom Anschlussnutzer (AN) (unabhängig von den WiM-Prozessen) zusätzlich die Information, ob ein dritter MSB oder der NB die Messeinrichtung bereitstellen wird.

Hintergrund dieser Anforderung:

Nur anhand dieser Fertigmeldung erhalten wir die endgültige Information über eine betriebsbereite neue Anlage in unserem Netz. In der Fertigmeldung legt der Anlagenerrichter gemeinsam mit dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Inbetriebsetzungstermin fest. Die Kenntnis dieses voraussichtlichen Inbetriebsetzungstermins einer betriebsbereiten Anlage ist die Voraussetzung für die Bestätigung der Anmeldung durch den NB an den MSB (WiM Beginn Messstellenbetrieb Prozessschritt 3b). Mit dieser verbindlichen Information über die Inbetriebsetzung einer Neuanlage in unserem Netz generieren wir in unserem EDV-System zugleich die für die Identifikation und Marktkommunikation erforderliche ID der Messlokation der Neuanlage und teilen diesen dem Anschlussnutzer schriftlich mit. Sofern wir die Information über die geprüfte und betriebsbereite Anlage mit dem geplanten Inbetriebnahmedatum nicht oder nicht fristgerecht erhalten, führt dies zu einer automatisierten Ablehnung der Anmeldung zum Messstellenbetrieb. **In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass der Einbau der Messeinrichtung (Zähler) durch den MSB ausschließlich nach der Anmeldebestätigung zum Messstellenbetrieb durch den NB (WiM Beginn Messstellenbetrieb Prozessschritt 3b) im Zuge des Ergänzungsprozesses Gerätewechsel erfolgen darf.**

Folgen bei Nichteinhaltung der festgelegten Prozesse und Anforderungen:

Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Messeinrichtung, die ohne die erforderliche Bestätigung des Netzbetreibers widerrechtlich eingebaut wurden, auszubauen und durch unsere Messeinrichtung zu ersetzen. Der NB ist jeweils der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB). Die Kosten für die Auswechslung trägt der MSB der widerrechtlich eingebauten Messeinrichtung.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass eine Inbetriebsetzung von Anlagen ohne Fertigmeldung unzulässig ist. Wird in diesem Fall zugleich die Messeinrichtung widerrechtlich eingebaut, sind nicht nur der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, sondern auch die ordnungsgemäße Messung (Ab- und Auslesung der Messeinrichtung mit Weitergabe der Daten an Berechtigte) und die Verrechnung sowie die Bilanzierung der Strommengen nicht gewährleistet. Es ist daher von einer widerrechtlichen Inbetriebnahme und einer widerrechtlichen Stromentnahme auszugehen. In diesem Fall behalten wir uns vor, den Anschluss bis zum Vorliegen der Inbetriebsetzungsmeldung vom Netz zu trennen.

Wir bitten Sie dringend, diese Anforderung bei der Anmeldung von Neuanlagen im Hinblick eines erfolgreichen Prozessablaufes und zur Vermeidung aufwendiger Klärungsprozesse bei allen Marktpartnern zu berücksichtigen.